

Kinderbetreuung-Bedarfsplanung



der
Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl

2015/2016/2017

Titelbild: pixabay.com

Kontakt:

Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl

Hauptamt

Sabine Hauser

Webergässle 2

79353 Bahlingen am Kaiserstuhl

Tel. 07663/9331-23

Fax 07663/9331-30

hauser@bahlingen.de

Stand: 31.12.2015

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
1. Vorbemerkung	5
2. Was heißt Bedarfsplanung?	5
3. Kindertagesbetreuung: Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe.....	6
4. Ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen: Wer hat genau Anspruch auf was?	7
5. Wie werden diese Ansprüche in Bahlingen am Kaiserstuhl umgesetzt?	7
6. Entwicklung der Bevölkerung im Land und der Gemeinde	8
7. Sicherstellung Rechtsanspruch U3.....	10
8. Sicherstellung Rechtsanspruch vom vollendeten dritten Lebensjahr	10
9. Widersprüche, Klagen.....	13
10. Wechsel U3 in einen Ü3-Platz	13
11. Tagespflege (Ginkgonest)	13
12. Interkommunaler Kostenausgleich.....	14
13. Schließtage	15
14. Plätze für Kinder von Asylbewerbern	15
15. Platzsharing	15
Grundschulkinder.....	16
16. Kernzeit/Verlässliche Grundschule:	16
17. Nachmittagsbetreuung	16
18. Ferienbetreuung.....	17
Anlage	18
KiGa Webergässle (Planung Ü3 Plätze)	18
KiGa Mühlenmatten (Planung Ü3 Plätze)	19

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
Kita	Kindertageseinrichtung (Einrichtungen U3 und Ü3)
U3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü3	Kinder im Alter von über 3 Jahren
RG	Regelgruppe <ul style="list-style-type: none">○ Betreuungszeit von durchschnittlich 6 Stunden am Tag mit Unterbrechung am Mittag (bei uns 7 Stunden)
VÖ	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten <ul style="list-style-type: none">○ durchgängige Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden bis höchstens 7 Stunden am Tag (bei uns 6,5 Stunden)
GT	Gruppe mit Ganztagesbetreuung <ul style="list-style-type: none">○ Betreuungszeit von über 7 Stunden am Tag durchgehend (bei uns 9 Stunden)
Krippe	Gruppe mit Kindern unter 3 Jahren
Kiga	Kindergarten

1. Vorbemerkung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, kurz KiTaG, in Kraft. Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Bedarfsplanung berücksichtigt auch den zum 01.08.2013 inkrafttretenden Rechtsanspruch der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahre. Dieser Rechtsanspruch ist im SGB VIII geregelt und ist von den Eltern einforderbar.

Die örtliche Bedarfsplanung geht von nachfolgenden Annahmen aus:

- Sicherstellung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Einschulung
- Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung bei Betreuungsangeboten
- Ausdifferenzierung der Betreuungsangebote insbesondere für Kinder unter 3 Jahre durch Umwidmung bestehender Ressourcen
- Berücksichtigung des Bedarfs und Interessen von Eltern und ihren Kindern
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Umfrage zum Ganztagesbetrieb im Krippenbereich vom Herbst 2015

2. Was heißt Bedarfsplanung?

Die Bedarfsplanung hilft, die Kinderbetreuungslandschaft einer Gemeinde planvoll zu steuern, gleichzeitig ist sie Grundlage der Finanzierung dieser Einrichtungen. Neben dem **quantitativen** Bedarf an Plätzen, muss auch der **qualitative** Bedarf und die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern beleuchtet werden.

Der vorliegende Bedarfsplan der Gemeinde zeigt zu einem die momentane **Rechtslage in Baden-Württemberg auf** und stellt den **aktuellen Ausbaustand in Bahlingen am Kaiserstuhl** dar.

Es beleuchtet den Ist-Stand und daneben gibt es weitere aktuelle Entwicklungen in den Kindertageseinrichtungen.

Die **Weiterentwicklung der Qualität** durch Konzeptionen und eine Evaluation aller Einrichtungen ist gesetzlicher Auftrag an die Gemeinde (§ 22 a SGB VIII).

3. Kindertagesbetreuung: Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe

Das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sichert in § 1 jedem jungen Mensch das **Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** zu. Daneben sind die **Pflege und Erziehung der Kinder** das **natürliche Recht der Eltern** und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (§ 1 Abs. 2 SGB VIII)

Mit diesem Grundsatz wird die Jugendhilfe gesetzlich beauftragt:

- Sie soll zur Verwirklichung dieses Rechts der jungen Menschen insbesondere...
 - Junge Menschen in **ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte **bei der Erziehung beraten und unterstützen**,
 - Kinder und Jugendliche **vor Gefahren für ihr Wohl schützen**,
 - Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine **kinder- und familienfreundliche Umwelt** zu erhalten oder zu schaffen.

Absatz 3 des § 1 SGB VIII ist die Grundlage für jedes Handeln der Träger, des Fachpersonals und des Jugendamtes. § 2 SGB VIII definiert die genauen Aufgaben der Jugendhilfe: Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Dabei sind nach Abs. 2 u.a. Angebote zur Förderung von Kindern und Tageseinrichtungen und Tagespflege genannt.

Hier sind wir dann beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen angekommen.

Und warum eine kommunale Aufgabe?

§ 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass allen Kinder in der jeweiligen Altersgruppe jeweils ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Ebenso haben sie darauf hinzuwirken, dass es ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis).

Allerdings haben die erziehungsberechtigten Personen die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes in Kenntnis zu setzen. Nichts desto trotz müssen die Kommunen so planen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht (§ 3 Abs. 2 a Satz 2 KiTaG).

Genug Plätze für alle?

4. Ein Blick auf die gesetzlichen Grundlagen: Wer hat genau Anspruch auf was?

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in einer Kindertageseinrichtung oder durch Kindertagespflege zu fördern, wenn

- die **Betreuung** in der Einrichtung oder in Tagespflege **aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist**,
- die Erziehungsberechtigten einer **Erwerbstätigkeit** nachgehen, oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen, oder
- sie in einer **Bildungsmaßnahme**, in der Schulausbildung bzw. Hochschulausbildung sind oder
- sie erhalten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** nach SGB II.

(§ 3 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII). Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder von 1 Jahr bis 3 Jahren

Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder **ab 1 Jahr bis zu drei Jahren** (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder **ab 3 Jahren** besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein **bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken**. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorhalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund **ihrer Behinderung** einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen **mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert** werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII).

5. Wie werden diese Ansprüche in Bahlingen am Kaiserstuhl umgesetzt?

Für die örtliche Bedarfsplanung der Kommune gilt damit schlicht: Alle Kinder bis zum Schuleintritt, deren Bedarf bei der Gemeinde formuliert wurde, sollten eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung erhalten. Nach aktueller Rechtsprechung müssen insbesondere auch ortsfremde Kinder von 1 bis drei Jahren mitgerechnet werden, deren Eltern z.B. auch aufgrund ihres Arbeitsplatzes in die Stadt einpendeln.

Und wie viele sind das nun?

6. Entwicklung der Bevölkerung im Land und der Gemeinde

Bei der Frage nach der Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen ist es zunächst wichtig zu wissen, mit welchen Rahmenbedingungen man arbeitet. Zum einen der rechtliche Rahmen, wie beschrieben. Zum anderen ist es wichtig zu wissen, wie sich die vorhandenen Bevölkerungszahlen voraussichtlich weiterentwickeln werden. Diese Daten spielen eine Rolle, da damit abgeleitet werden kann, ob das vorhandene Angebot umstrukturiert und angepasst werden kann oder in welcher Höhe neue Angebote geschaffen werden sollten. Vor einigen Jahren zeigte die Prognose im Land B.W., das die Zahl der Kinder eher leicht rückläufig ist (Stichwort: Demographischer Wandel). In den vergangenen 2 Jahren verzeichnete man wieder einen großen Zuzug, wie er auch in Bahlingen a.K. spürbar ist.

Beim aktuellen Aufruf der Prognose gehen die Kinderzahlen nicht zurück. Bis 2020 zeigt uns die Prognose des Statistischen Landesamts etwa die gleichen Geburtszahlen wie aktuell. Bis dahin gibt es eher nochmals einen leichten Anstieg.

Auch wenn die Prognose in der Vergangenheit für Bahlingen ebenso einen Rückgang der Geburten voraussagte, konnte man dies bis heute nicht bestätigen. Das Gegenteil hat sich in den letzten paar Jahren in Bahlingen gezeigt. Aus diesen Gründen haben wir auch reagieren müssen.

Aufgrund der Neuentwicklungen von vier Baugebieten, der Flüchtlingsproblematik und steigender Geburtenzahl in Bahlingen rechnet die Verwaltung mit zukünftig noch größerer Bedarfsnachfrage.

In unserer Berechnung ist der aktuell laufende Umbau im „Alten Schulhaus“ und Kindergarten Webergässle bereits berücksichtigt.

Bevölkerung Bahlingen am Kaiserstuhl ab 1995

Altersgruppen	1995	%	2000	%	2005	%	2014	%
unter 1	33	0,9	38	1,0	36	0,9	37	0,9
1 bis unter 3	69	2,0	71	2,0	74	1,9	76	1,8
3 bis unter 5	83	2,4	86	2,4	68	1,8	86	2,1
5 bis unter 6	59	1,7	32	0,9	38	1,0	40	1,0
6 bis unter 10	200	5,8	172	4,7	176	4,6	171	4,1
10 bis unter 12	95	2,7	116	3,2	81	2,1	82	2,0
12 bis unter 14	80	2,3	107	2,9	73	1,9	70	1,7
14 bis unter 16	92	2,6	82	2,3	128	3,3	83	2,0
16 bis unter 18	98	2,8	75	2,5	119	3,1	100	2,4
18 bis unter 21	107	3,1	140	3,9	137	3,6	149	3,6
21 bis unter 27	256	7,4	252	6,9	285	7,5	315	7,6
restliche ab 27	2304	66,3	2457	67,3	2608	68,3	2957	70,8
Bevölkerung insgesamt	3476	100	3628	100	3823	100	4166	100

**Bevölkerungsvorausrechnung Bahlingen am Kaiserstuhl
mit Wanderungen bis 2035**

Altersgruppen	2014	%	2015	%	2020	%	2025	%	2030	%	2035	%
unter 1	37	0,9	45	1,0	49	1,0	49	1,0	43	0,9	39	0,8
1 bis unter 3	76	1,8	87	2,0	102	2,2	98	2,0	89	1,8	83	1,7
3 bis unter 5	86	2,1	76	1,8	100	2,1	102	2,1	94	1,9	86	1,8
5 bis unter 6	40	1,0	44	1,0	51	1,1	51	1,1	49	1,0	45	0,9
6 bis unter 10	171	4,1	171	4,0	182	3,9	207	4,3	202	4,2	186	3,8
10 bis unter 12	82	2,0	88	2,1	92	2,0	98	2,0	103	2,1	100	2,1
12 bis unter 14	70	1,7	84	2,0	96	2,0	92	1,9	105	2,2	103	2,1
14 bis unter 16	83	2,0	66	1,5	92	2,0	99	2,0	104	2,1	104	2,1
16 bis unter 18	100	2,4	99	2,3	90	1,9	100	2,1	101	2,1	106	2,2
18 bis unter 21	149	3,6	149	3,5	126	2,7	137	2,8	138	2,8	153	3,1
21 bis unter 27	315	7,6	332	7,7	341	7,3	282	5,8	276	5,7	277	5,7
restliche ab 27	2957	70,8	3048	71,1	3381	71,8	3527	72,9	3562	73,2	3596	73,7
Bevölkerung insgesamt	4166	100	4289	100	4702	100	4842	100	4866	100	4878	100

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2014

Geburtsjahrgänge (Kinder mit Hauptwohnsitz in Bahlingen)

Insgesamt ist seit 2000 kein Rückgang der Geburtenzahlen feststellbar

Geburtsjahrgänge (Stand: 31.12.2015)	Anzahl Geburtenjahrgänge	Wegzüge Geburtenjahrgänge
2000	37	29
2001	30	28
2002	44	30
2003	41	28
2004	44	20
2005	44	21
2006	40	21
2007	42	16
2008	51	18
2009	44	18
2010	44	11
2011	44	16
2012	34	8
2013	47	13
2014	43	2
2015	46	3

Zwischen den tatsächlichen Geburten im Jahr und den jetzt in Bahlingen lebenden Personen des entsprechenden Geburtsjahrgangs (Jahrgangsstärke) zeigen sich logischerweise Differenzen auf, da wir einen großen Zu- und Wegzug dieser Jahrgänge durch das Melderegister nachvollziehen können und die Differenz jeweils sehr unterschiedlich ist. Für

die Ermittlung des Bedarfs an Kita-Plätzen Ü3 2016/2017 sind die Jahrgänge ab 2010 von Bedeutung.

Die Geburtenraten haben sich bei rd. 45 Geburten im Jahr eingependelt. Im letzten Jahr lag die Geburtenrate bei 46 Kindern, ungefähr gleichbleibend wie die Vorjahre.

7. Sicherstellung Rechtsanspruch U3

Am 1. August 2013 ist der so genannte „Rechtsanspruch U3“ (§§ 22 – 26 SGB VIII) in Kraft getreten. Gemeint ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, auf die Kinder mit Vollendung des ersten Jahres bis zum Alter von drei Jahren ab dann einen Anspruch haben.

Im Kita-Jahr 2015/2016 stehen 32 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung. Nach dem Umbau werden 40 Plätze zur Verfügung stehen.

In die Bedarfsplanung dürfen wir auch die privaten Tagespflegeplätze vom Ginkgonest anrechnen. Diese haben in der Erlaubnis 7 Plätze ausgewiesen.

Demgegenüber beläuft sich die Zahl der Kinder lt. Melderegister unter 3 Jahren (Stichtag 31.12.2015) auf 136 Kinder. Die Gemeinde Bahlingen a.K. erreicht somit eine Versorgungsquote von nur 28,7 % und nach weiteren geplanten Veränderungen ca. 34,5 % für Kinder unter 3 Jahren (3 Jahrgänge).

Es sind bereits bis Mitte 2017 alle 40 Plätze reserviert und es besteht bereits eine Warteliste. Bislang konnten mit allen Wartenden Lösungen gefunden oder durch Absagen doch noch in unseren Einrichtungen untergebracht werden.

Momentan kann eine Familie, die in diesem Monat ein Kind erwartet, keinen Krippenplatz mehr erhalten, da alle 40 Krippenplätze bereits in einem Jahr belegt sind. Bei wirklich dringenden Fällen müssen wir momentan auf das Ginkgonest verweisen.

8. Sicherstellung Rechtsanspruch vom vollendeten dritten Lebensjahr

Die Gemeinde konnte bislang den Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII) auf einen Kita-Platz Ü3 insgesamt erfüllen. Hierfür wurde im Jahr 2014 eine Übergangslösung durch Ausgliederung der Krippengruppe (Käferle) im Webergässle umgesetzt um eine zusätzliche Ü3-Gruppe im Webergässle aufzumachen. Dadurch konnte die Gruppenstärke auf max. 25 bzw. 22 Kinder reduziert werden um die Qualität zu erhalten bzw. wieder zu gewinnen.

Durch die Entstehung von Neubaugebieten und der Flüchtlingsproblematik kann zukünftig einzelner Mehrbedarf entstehen. Hier kann notfalls wieder eine zeitlich begrenzte Kapazitätserweiterung auf das max. 28 bzw. 25 Kinder pro Gruppe als Lösung angestrebt werden, was sich aber sicherlich auf die Qualität auswirken wird.

Durch die Erweiterung von Betreuungszeiten (ganztags) im Ü3-Bereich werden wir auch im Kindergartenjahr 2016/17 Plätze verlieren.

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung der Ü3-Plätze wurde anhand der aktuell vorliegenden Zahlen von der Verwaltung erarbeitet und ist als Zahlenwerk im Anhang beigelegt.

Detaillierte Erläuterungen:

2015/16

Im aktuellen Kindergartenjahr 2015/16 (September 15 – August 16) werden nach den bisherigen Anmeldungen 88 von 94 Plätzen im Kindergarten Webergässle belegt sein. Folglich sind bis August 2016 noch 6 freie Plätze im Kindergarten Webergässle vorhanden.

Im Kindergarten Mühlenmatten sind nach den bisherigen Anmeldungen alle 64 vorhandenen Ü3-Plätze vergeben.

Neuanmeldungen durch Zuzüge können aktuell nur noch im Kindergarten Webergässle aufgenommen werden.

2016/17

Der Kindergarten Webergässle wird voraussichtlich 20 Schulanfänger im September 2016 verabschieden können, so dass mit 68 belegten Plätzen in das neue Kindergartenjahr gestartet werden kann.

In diesem Kiga-Jahr werden 12 Krippenkinder in die Ü3-Gruppen wechseln, so dass diese Plätze bereits reserviert werden müssen.

Da die Betriebserlaubnis im Jahr 2016 geändert wird, um Ganztagesbetreuungsplätze nach dem Umbau zu schaffen, werden wir statt wie bisher 94 Plätzen nur noch 89 Plätze für Ü3-Kinder zur Verfügung haben.

Nachdem 80 Plätze bereits vergeben sind, werden wir somit für dieses Kindergartenjahr noch **9 Plätze** im Webergässle zur Verfügung haben.

Im Kiga Mühlenmatten werden wir voraussichtlich 27 Schulanfänger verabschieden, so dass mit 37 belegten Plätzen in das neue Kindergartenjahr gestartet werden kann.

Hier werden 15 Krippenkinder in die Ü3-Gruppe wechseln. Somit wären hier 52 Ü3-Plätze bereits vergeben und noch **12 Plätze** würden zur Verfügung stehen.

Da die Anmeldewoche für die noch nicht erfassten Kinder ab 3 Jahren für das Kindergartenjahr 2016/17 erst Ende Februar 2016 stattfindet, können wir unsere Berechnung nur anhand der erfassten Kinder im Melderegister weiter fortführen.

Betrachtet man diese Liste und vergleicht mit den bereits registrierten Anmeldungen bzw. Krippenkindern, gilt es 16 noch nicht erfasste Kinder auf die Einrichtung Webergässle und Mühlenmatten zu verteilen. Hier werden wir 9 der 16 Kinder dem Kindergarten Webergässle zuteilen. Mehr Plätze haben wir hier für dieses Jahr nicht zur Verfügung. Die restlichen 7 Kinder wird Mühlenmatten zugeordnet, so dass noch **5 Plätze** zur Verfügung stehen.

Wie die Verteilung letztendlich wirklich sein wird, werden wir nach der Anmeldewoche sehen. Klar wird sein, mehr wie 9 Plätze können wir im Webergässle nicht zuteilen.

Das heißt für Zuzüge, Flüchtlingskinder haben wir im Kiga-Jahr 2016/17 nur 5 Plätze zur Verfügung.

2017/18

Für das weitere Kindergartenjahr können wir nur spekulieren.

Da wir davon ausgehen müssen, dass diese 5 noch zur Verfügung stehenden Plätze wirklich benötigt werden, planen wir hier mit vollbelegten Kindergärten weiter.

Im Kindergarten Webergässle hätten wir einen Kinderstand von 89 Plätzen im August 2017. Ausgehend von 30 Schulanfängern, starten wir im September 2017 mit 59 Ü3-Kindern.

12 Krippenkinder werden in diesem Kiga-Jahr in die Ü3-Gruppen wechseln, so dass wir von **18 Plätzen** für noch nicht angemeldete Kinder ausgehen können.

In Mühlenmatten werden wir ebenso von voll belegten Gruppen ausgehen und im August 2017 einen Stand von 64 Kindern haben.

Ausgehend von 14 Schulanfängern, starten wir hier im September 2017 mit 50 Ü3-Kindern.

9 Krippenkinder werden hier in die Ü3-Gruppe wechseln, so dass wir von noch **5 freien Plätzen** ausgehen.

Betrachtet man auch hier die aktuelle Geburtenliste und vergleicht mit den bereits registrierten Krippenkindern, gilt es 25 noch nicht erfasste Kinder auf die Einrichtung Webergässle und Mühlenmatten zu verteilen.

Hier kann man nun schon einen Engpass erkennen, wenn es wirklich so kommen sollte.

Für 23 noch freie Plätze für beide Einrichtungen haben wir 25 noch nicht zugeteilte Kinder entgegenstehen. Hier sind nun Zuzüge und Flüchtlingskinder noch nicht eingerechnet.

Mit hoher Sicherheit werden in dieser Zeit auch Wegzüge erfolgen.

Wie bereits geschrieben, haben wir noch einen kleinen Puffer, wo wir die Gruppen auf die Höchstgrenzen auffüllen können. Dieser Puffer können wir für Webergässle mit 9 Plätzen und in Mühlenmatten mit 6 Plätzen beziffern.

Die Folgen des Qualitätsverlustes und auch evtl. Verlust des Personals sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Eine weitere Planung ist unmöglich, da die Kinder noch gar nicht geboren sind.

Fazit:

Betrachtet man die steigende Zuzugszahlen unter der Entwicklung neuer Baugebiete, die Zurückstellung mancher Schulkinder und die Entwicklung in der Flüchtlingskrise, kann man davon ausgehen, dass die vorhandenen Plätze in den Kindergärten Webergässle und Mühlenmatten voraussichtlich dauerhaft nicht ausreichend sind, um allen Kindern ab 1 Jahr in Bahlingen einen Kindergarten- oder Krippenplatz zu bieten.

Der An- und Umbau im Kindergarten Webergässle war auf jeden Fall dringend erforderlich.

9. Widersprüche, Klagen

Sowohl im Bereich U3, als auch im Bereich Ü3 sind in Bahlingen bisher keine Widersprüche oder Klagen eingegangen, obwohl momentan nicht mehr alle Wünsche auf den gewünschten Zeitraum erfüllt werden können.

10. Wechsel U3 in einen Ü3-Platz

Der Wechsel von einem U3-Platz in einen Ü3-Platz erfolgt mit dem 3. Geburtstag. Ein Ü3-Platz wird automatisch in derselben Einrichtung reserviert, wo das Kind die Krippe besucht.
Mit dem 3. Geburtstag erlischt der Anspruch auf einen U3-Platz.

11. Tagespflege (Ginkgonest)

Kindertagespflege ist ein flexibles pädagogisches Betreuungsangebot für Kinder. Hierbei betreut eine Tagesmutter Kinder in ihrer Familie oder im Haushalt der Eltern für einen Teil des Tages oder ganztags.

Diese Form der Betreuung bietet den Kindern einen familiären Rahmen mit einer festen Bezugsperson. Kindertagespflege kann auch als ergänzendes Angebot genutzt werden, wenn die Öffnungszeiten von Krippe und Kindergarten sich nicht mit den Arbeitszeiten der Eltern decken oder das Kind nach der Schule Betreuung braucht. Die Betreuungszeiten und auch alle anderen Absprachen treffen Eltern und Tagespflegeperson miteinander.

Um die Pflegeerlaubnis zu erhalten, müssen persönliche Eignung, Qualifizierung und kindergerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden. Geprüft werden insbesondere Persönlichkeit, Kompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie der Nachweis über fundierte Kenntnisse in der Kindertagespflege.

Aktuell haben wir in Bahlingen das Ginkgonest und sind sehr froh darüber. Zum einen zählen die Plätze für die Bedarfsplanung und zum anderen entlastet es uns bei momentanem Engpass der Krippenplätze. In Bezug auf den Rechtsanspruch, hat dies für uns einen vorteilhaften Rechtscharakter.

Aus dem Grund, das wir die Tagespflege in Bahlingen auch erhalten und den Eltern einen Anreiz bieten möchten, wurde im Jahr 2011 einen Zuschuss an die Eltern in Höhe von 1,00 € pro Betreuungsstunde beschlossen.

Dies wurde auch reichlich angenommen.

Hier einen Überblick der jährlichen Auszahlungsbeträge mit steigender Tendenz:

Jahr	Betrag
2012	1.353,30 €
2013	2.976,50 €
2014	8.229,65 €
2015	11.662,20 €

12. Interkommunaler Kostenausgleich

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes von 2009 hat als wesentlicher Bestandteil die Neuregelung des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder aufgenommen.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde, soweit der Platz in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75% (Betreuung von Kleinkindern) bzw. 63% (Betreuung von Kindergartenkindern) der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisung im Vorjahr vor. Die Spitzabrechnung der Betriebskosten erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand.

Städtetag und Gemeindegtag haben daher in einer gemeinsamen Empfehlung zum Interkommunalen Kostenausgleich die Basis für eine einheitliche Umsetzung geschaffen. Als Kostenausgleich werden für das Jahr 2015 pauschale Ausgleichsbeträge, die zwischen 1.161 €/Jahr (Regelkita Ü3) und 2.757 €/Jahr (Ganztagesbetreuung U3) erhoben.

Der sog. Interkommunale Kostenausgleich verursacht zwischenzeitlich in Bahlingen mehr Ausgaben als Einnahmen. Vor ein paar Jahren war dies noch anders. Für Bahlinger Kinder, die in einer Einrichtung in einer anderen Gemeinde untergebracht sind, muss die Gemeinde einen Kostenausgleich an diese Gemeinde bezahlen. Andersherum erhält Bahlingen von anderen Gemeinden einen Ausgleich, wenn in einer Bahlinger Einrichtung auswärtige Kinder aufgrund der möglichen Ausnahmen untergebracht sind.

Momentan werden 5 Kinder (Ü3) mit Hauptwohnsitz in Bahlingen in Kitas anderer Kommunen betreut, wo wir einen Ausgleich leisten müssen. Aktuell haben wir selber keine auswärtigen Kinder mehr aufgenommen, da wir alle Plätze für in Bahlingen wohnhafte Kinder benötigen. Bis vor einigen Jahren waren wir durch die Ganztagesbetreuung von Ü3-Kinder Vorreiter und haben dadurch einige auswärtige Kinder aufgenommen. Zwischenzeitlich ist der Bedarf der Bahlinger Kinder an Ganztagesbetreuung gestiegen, so dass wir auswärtige Kinder nicht mehr aufnehmen können.

Übersicht:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2009	22.740,83 €	4.594,00 €
2010	33.370,27 €	9.385,83 €
2011	27.153,33 €	11.558,27 €
2012	22.845,83 €	7.928,16 €
2013	17.281,47 €	6.854,03 €
2014	4.613,25 €	5.040,18 €
2015	1.838,00 €	718,52 € noch nicht alle in Rechnung gestellt

13. Schließtage

Im Rahmen der Personalbedarfsberechnungen für die Kitas in Bahlingen werden 18 Schließtage sowie 2 Planungstage zu Grunde gelegt. Somit steht eine Kita in der Regel den Eltern bis auf 20 Tage im Jahr für Betreuungsangebote ihrer Kinder zur Verfügung. Abweichungen können einvernehmlich mit dem Elternbeirat vereinbart werden, sind aber in der Personalbedarfsberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Versetzte Schließzeiten

In den Sommerferien wechseln sich die beiden Einrichtungen mit den Schließzeiten im August ab.

Es besteht dann die Möglichkeit für Eltern ihr Kindergartenkind bei Bedarf in der anderen Kindertageseinrichtung unterzubringen, wenn die Möglichkeiten hierfür gegeben sind. Die Entscheidung hierzu liegt jeweils bei der Leitung.

14. Plätze für Kinder von Asylbewerbern

Kinder von Asylbewerbern haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung in der Wohnortgemeinde bzw. Stadt, wo sie gemeldet sind. Die Bedarfseinschätzung ist jedoch kaum prognostizierbar, da die Information von Seiten des Landkreises, ob Familien mit Kindern im Kita-Alter nach Bahlingen kommen, sehr kurzfristig oder gar nicht erfolgt. Die Herausforderung wird deshalb sein, bei Zuzügen schnell reagieren zu können. Bei Bedarf sollen deshalb auch die "Notplätze" belegt werden.

Alle Flüchtlingskinder haben wir momentan im Kindergarten Webergässle untergebracht. Der Grund hierfür war die Nähe der Unterkünfte und auch die freien Plätze. Durch die Sprachbarriere, sahen wir es auch sinnvoller alle Flüchtlinge gesamt in einer Einrichtung unterzubringen.

Man wird sich für die Zukunft aber Gedanken machen müssen. Durch die Entwicklung der Zahlen werden wir voraussichtlich die Unterbringung nicht nur in einer Einrichtung abwickeln können.

15. Platzsharing

Im Rahmen des Platzsharing-Verfahrens können ohne weitere Veränderung der Rahmenbedingungen bis zu 20 % der Plätze / Gruppe (U3 und Ü3) doppelt belegt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich 2 Kinder einen Platz über den gesamten Betreuungszeitraum teilen, d. h. es entsteht kein Leerstand.

Grundschul Kinder

Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 KiTaG sollen die Gemeinden darauf hinwirken, dass auch bedarfsgerechte Plätze für Schulkinder zur Verfügung stehen.

Seit vielen Jahren gibt es bei uns folgendes Betreuungsangebot für Schulkinder:

16. Kernzeit/Verlässliche Grundschule:

Bei dem Angebot für Grundschul Kinder werden durchschnittlich 40 Kinder zu unterschiedlichen Zeiten betreut.

Die Betreuungszeit soll die Randzeiten vor Unterrichtsbeginn (1. Schulstunde) und nach Unterrichtsende (6. Schulstunde) abdecken.

Montags bis freitags:	7:30 bis 8:20 Uhr 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr (<u>Ausnahme</u> : Schulferien)
Gebühren (pauschal):	25,56 €
gleichzeitig ein Geschwisterkind:	15,34 €

17. Nachmittagsbetreuung

Bei dem Angebot werden ca. 45 Kinder zu unterschiedlichen Tagen und Zeiten in zwei Gruppen betreut.

Folgende Varianten werden den Eltern angeboten:

Variante 1

Montags bis freitags:	12:45 – 16:30 Uhr
Gebühren:	5 Tage-Woche = 110 € monatlich 4 Tage-Woche = 90 € monatlich 3 Tage-Woche = 70 € monatlich 2 Tage-Woche = 48 € monatlich 1 Tag/Woche = 25 € monatlich

Variante 2

Montags bis freitags:	12:45 – 14:30 Uhr
Gebühren:	5 Tage-Woche = 65 € monatlich 4 Tage-Woche = 53 € monatlich 3 Tage-Woche = 40 € monatlich 2 Tage-Woche = 28 € monatlich 1 Tag - Woche = 15 € monatlich

Auf Wunsch kann ein warmes Mittagessen eingenommen werden, welches separat abgerechnet wird. Die Belieferung erfolgt über die Firma Bio-Menüdienst Morof aus Malterdingen.

Die Kosten hierfür sind:

ein vegetarisches Essen oder mit Fleischbeilage je 3,80 €

Alternativ kann das Kind ein 2. Vesper mitbringen und stattdessen einnehmen.

18. Ferienbetreuung

In jeden Ferien wird eine Ferienbetreuung für Grundschüler angeboten.

Es besteht die Möglichkeit von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr die Kinder betreut zu bekommen.

In der Regel besuchen zwischen 10 und 20 Kinder regelmäßig das Angebot.

Anlage

KiGa Webergässle (Planung Ü3 Plätze)

Ist-Stand (Planung)	Soll-Stand (Betriebserlaubnis)
<u>Planung 2015/16:</u> 23 23 21 21 <hr/> 88 (August 2016) - 20 Schulanfänger <hr/> 68 Ü3 Kinder (September 2016)	25 (RG) 25 (RG) 22 (VÖ) 22 (VÖ) <hr/> BE 94 ➔ 6 freie Plätze
<u>Planung 2016/17:</u> 68 (September 2016) + 12 Krippenkinder <hr/> 80 Ü3 Kinder + 9 noch nicht angem. Kinder <hr/> 89 - 30 Schulanfänger <hr/> 59 Ü3 Kinder (September 2017)	20 (GT) 25 (RG) 22 (VÖ) 22 (VÖ) <hr/> BE 89 ➔ 9 freie Plätze (7 noch nicht erfasste Kinder lt. Geburtenliste für MM und 9 für WG) ➔ 0 freie Plätze (Zuzüge, Flüchtlinge usw.)
<u>Planung 2017/18:</u> 59 (September 2017) + 12 Krippenkinder <hr/> 71 Ü3 Kinder + 17 noch nicht angem. Kinder <hr/> 88 -10 Schulanfänger <hr/> 78 Ü3 Kinder (September 2018)	BE 89 Plätze ➔ 18 freier Plätze (8 noch nicht erfasste Kinder lt. Geburtenliste für MM und 17 für WG) ➔ 1 freier Platz (Zuzüge, Flüchtlinge usw.)
<u>Planung 2018/19:</u> 78 Ü3-Kinder (September 2018)	Weitere Planung nicht mehr möglich, da Kinder noch nicht geboren.

KiGa Mühlenmatten (Planung Ü3 Plätze)

Ist-Stand (Planung)	Soll-Stand (Betriebserlaubnis=BE)
<p><u>Planung 2015/16:</u> 22 22 20 <hr/> 64 (August 2016) -27 Schulanfänger <hr/> 37 (September 2016)</p>	<p>20 (GT) 25 (RG) 22 (GT/VÖ) BE 67 (64 bei geänderter BE) → 3 freie Plätze → (0 freie Plätze nach Änderung BE)</p>
<p><u>Planung 2016/17:</u> 37 (September 2016) + 15 Krippenkinder in Ü3 52 Ü3-Kinder + 7 noch nicht angem. Kinder <hr/> 59 - 14 Schulanfänger <hr/> 45 Ü3-Kinder (September 2017)</p>	<p>20 (GT) 22 (Mischung GT/VÖ) 22 (Mischung VÖ/RG) BE 64 → 12 Plätze (7 noch nicht erfasste Kinder lt. Geburtenliste für MM und 9 für WG) → 5 freie Plätze (Zuzüge, Flüchtlinge usw.)</p>
<p><u>Planung 2017/18:</u> 50 (September 2017) + 9 Krippenkinder 59 Ü3-Kinder + 5 noch nicht angem. Kinder <hr/> 64 - 9 Schulanfänger <hr/> 55 Ü3-Kinder (September 2018)</p>	<p>BE 64 Plätze → 5 Plätze (5 noch nicht erfasste Kinder lt. Geburtenliste für MM und 20 für WG) → 0 freie Plätze (Zuzüge, Flüchtlinge usw.)</p>
<p><u>Planung 2018/19:</u> 55 Ü3-Kinder (September 2018)</p>	<p>Weitere Planung nicht mehr möglich, da Kinder noch nicht geboren.</p>